

Depotnummer: \_\_\_\_\_

Depotinhaber(in): \_\_\_\_\_

Zwischen

\_\_\_\_\_

– nachfolgend „Pfandgeber“ genannt –

und

\_\_\_\_\_

– nachfolgend „Pfandnehmer“ genannt –

wird folgende

## VERPFÄNDUNGSVEREINBARUNG

getroffen:

1. Bei der European Bank for Fund Services GmbH (nachfolgend „ebase“ genannt) sind für den Pfandgeber im Investment Depot Nr. \_\_\_\_\_ girosammelverwahrte Investmentfondsanteile verbucht.
2. Der Pfandgeber verpfändet hiermit an den Pfandnehmer unter Ausschluss des § 1281, § 1273, § 1279 BGB alle Anteile (Fondsanteile und Anteilsbruchwerte) einschließlich der jährlich anfallenden Erträge gemäß § 1293 und §§ 1204 ff BGB, die in dem oben genannten Investment Depot gegenwärtig und künftig gehalten werden. Der Pfandnehmer nimmt die Verpfändung an.
3. Der Pfandgeber ist alleiniger Eigentümer der Anteile im Investment Depot. Die Anteile, die im Investment Depot verwahrt werden, sind frei von Rechten Dritter. Dies sichert der Pfandgeber hiermit zu.
4. Zum Zwecke der Verpfändung tritt der Pfandgeber hiermit ihre gegen die ebase gerichteten Ansprüche auf Herausgabe der vorbezeichneten Anteile im Investment Depot nebst der angefallenen Erträge an den Pfandnehmer ab. Dieser nimmt die Abtretung an.
5. Änderungen der nummernmäßigen Bezeichnung des Investment Depots lassen diese Verpfändung unberührt.
6. Vor Pfandreife dürfen der Pfandgeber und der Pfandnehmer nur gemeinsam über die in dem verpfändeten Investment Depot verwahrten Fondsanteile verfügen, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
7. Für den Fall der Pfandreife weist der Pfandgeber die ebase hiermit unwiderruflich an, Zahlungen durch Verkauf der verpfändeten Anteile aus dem Investment Depot in Höhe der fälligen Leistungen an den Pfandnehmer gemäß §§ 1282, 1283 BGB zu leisten. **Die ebase überprüft jedoch nicht den Eintritt bzw. das Vorliegen der Pfandreife. Die ebase kann und wird in jedem Fall die Verfügung des Pfandnehmers ohne Überprüfung der Verfügungsberechtigung durchführen.**  
Die zu erfolgende (Veräußerung) Zahlung an den Pfandnehmer leistet die ebase mit schuldbefreiender Wirkung. **Der Pfandgeber erklärt ausdrücklich, dass er mit den Verfügungsmöglichkeiten des Pfandnehmers einverstanden ist und stellt die ebase von sämtlichen Ansprüchen hieraus frei.**
8. Die Pfandrechte erlöschen, wenn und soweit zu sichernde Forderungen nicht mehr bestehen. Der Pfandnehmer wird ggf. eine entsprechende Freigabeerklärung geben.
9. Der Pfandgeber und der Pfandnehmer sind jeder einzeln für sich verpflichtet, die ebase, bei der das eingangs bezeichnete Investment Depot geführt wird, unverzüglich zu unterrichten, wenn diese Verpfändungsvereinbarung, gleich aus welchem Grund, aufgehoben und das Investment Depot fortgeführt wird.
10. Der Pfandgeber verzichtet auf die Einreden gemäß § 1211 BGB, insbesondere auf die Einrede der Stundung, soweit diese nicht unbestritten oder nicht rechtskräftig festgestellt sind.  
Der Pfandgeber und der Pfandnehmer vereinbaren ein erstrangiges Pfandrecht.
11. Der Pfandgeber verpflichtet sich, die Verpfändung der ebase unverzüglich unter Ausfertigung der Verpfändungsanzeige schriftlich anzuzeigen. Die Verpfändung wird erst mit ihrer Anzeige wirksam.
12. Je eine Ausfertigung dieser Verpfändungsvereinbarung erhalten der Pfandgeber und der Pfandnehmer sowie die ebase (Original).

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Pfandgeber

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Pfandnehmer